

Liestal, 29. August 2016/CS

Stellungnahme

Landratssitzung vom **08. September 2016**; Traktandum **22**

Vorstoss Nr. **2016-095** – Motion von **Pascal Ryf**

Titel: **Integration statt religiöse Sonderregelungen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Das Ziel der Motion, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche Sonderregelungen aufgrund von weltanschaulichen Überzeugungen verhindert, stellt eine Umkehrung des verfassungsmässigen Grundrechtsschutzes dar und ist damit verfassungswidrig. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in Artikel 15 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verbrieft. Eine Einschränkung setzt, wie bei allen anderen Grundrechten auch, eine gesetzliche Grundlage voraus. Ausserdem muss ein allfälliger Eingriff durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein (Artikel 36 BV) und der Kerngehalt gewahrt bleiben.

Der Grundschulunterricht ist obligatorisch (Artikel 62 Absatz 2 BV). Bei der konkreten Ausgestaltung der Schulpflicht ist jedoch die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Betroffenen zu berücksichtigen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist etwa dem Anliegen religiöser Minderheiten, die einem religiösen Ruhetagsgebot nachkommen wollen, das nicht auf einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag fällt, Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem öffentlichen Interessen an einem geordneten und effizienten Schulbetrieb vereinbar ist (Entscheid des Bundesgerichts [BGE] 117 Ia 311, Erwägung [E.] 2). Wird eine Maturitätsprüfung an einem Samstag durchgeführt, kann die Verweigerung eines religiös begründeten Dispenses einen unverhältnismässigen Eingriff in die Religionsfreiheit des oder der Betroffenen erweisen (BGE 134 I 114, E. 6). Nach neuester Rechtsprechung wird hingegen das Obligatorium des gemischtgeschlechtliche Schwimmunterrichts an der Unterstufe geschützt und damit den Bestrebungen zur Integration der muslimischen Bevölkerung Rechnung getragen (BGE 135 I 79, E.7). Hingegen wird ein generelles Kopftuchverbot als unverhältnismässig abgelehnt (BGE 2C_121/2015 vom 11. Dezember 2015, E. 9-10).

Integrationsvereinbarungen mit der ausländischen Bevölkerung sind in erster Linie Sache der Ausländerbehörden und entsprechend in der Ausländergesetzgebung vorgesehen und mit den sachgerechten Sanktionsmöglichkeiten verbunden (Art. 4 i.V.m. 54 Ausländergesetz [AuG, SR 142.20]). Dem Ziel der Motion, eine gesetzliche Grundlage für Integrationsvereinbarungen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten im Bildungsgesetz zu schaffen, kann daher besser Rechnung getragen werden, indem eine Meldepflicht an die Ausländerbehörde bei Integrationschwierigkeiten gesetzlich verankert wird. Der Regierungsrat beabsichtigt dem Landrat eine solche Änderung des Bildungsgesetzes vorzulegen. In diesem Sinne kann die Motion als Postulat entgegengenommen werden.

Beim Eintrag in das Handbuch „Gelebte Religion und Schulalltag“ für Schulräte und Schulleitungen handelt es sich um eine Empfehlung. Eine Überführung in gesetzliche Grundlagen erscheint nicht sinnvoll, da es sich jeweils um Einzelfallsituationen handelt, welche individuell beurteilt wer-

den müssen. Hingegen beabsichtigt der Regierungsrat dem Landrat in der oben genannten Vorlage ebenfalls eine Erweiterung der Pflichten von Schülerinnen bzw. Schülern und deren Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Beachtung der hiesigen gesellschaftlichen Werte im Bildungsgesetz zu unterbreiten.

FAZIT:

Die Motion ist verfassungswidrig. Die Bundesverfassung zählt die Voraussetzungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Grundrecht eingeschränkt werden darf. Prüfwert erscheint jedoch eine Ergänzung des Bildungsgesetzes bezüglich einer Meldepflicht an die Ausländerbehörde bei Integrationsschwierigkeiten sowie eine Erweiterung der Pflichten in Bezug auf die Beachtung der hiesigen gesellschaftlichen Werte. Die Motion kann als Postulat entgegengenommen werden.